

# Nachrichten für Naunhof

## und Umgegend

(Albrechtsbahn, Ammelshain, Bencha, Borsdorf, Eicha, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Standnitz, Threna usw.)

Dieses Blatt ist amtliches Organ des Stadtgemeinderates zu Naunhof; es enthält die Bekanntmachungen des Bezirksverbandes der Amtshauptmannschaft Grimma und des Finanzamtes zu Grimma.

**Ersteinst wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, nachm. 4 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis: Monat. Mk. 2500.— ohne Auslagen. Post einschl. der Postgeb. monatl. freibl. Mk. 2750.— Im Falle höherer Gewalt, Krieg, Streik oder sonstiger Störungen des Betriebes, hat der Besitzer keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.**



**Abonnementpreise: Die gesetzl. Beitragszelle 400.— Mk. auswärts 500.— Mk. Uml. Zell. Mk. 800.— Reklamezelle Mk. 800.— Belegzettel nach Vereinbarung. Schwierig. Soh 50%, Aufschlag. Annahme der Anzeig. bis 10 Uhr vormitt. des Erhebungstages, größere noch früher. — Alle Anzeigen-Vermittlungen nehmen Aufträge entgegen. — Bekanntgaben werden von den Ausländern oder in der Geschäftsstelle angenommen.**

Druck und Verlag: Güng & Guile, Naunhof bei Leipzig, Markt 2.

Nummer 75

### Amtliches.

Das nachstehende Ortsgeleych der Stadtgemeinde Naunhof über die Erhöhung der Geldstrafen auf Grund des Geldstrafengesetzes vom 27. April 1923, das aufsichtsbehördlich genehmigt wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Naunhof, am 25. Juni 1923. Der Bürgermeister.

### Ortsgeleych

der Stadtgemeinde Naunhof über die Erhöhung der Geldstrafen auf Grund des Geldstrafengesetzes vom 27. April 1923.

S. 1.

Alle in Ortsgelehen, Regelungen und sonstigen Anordnungen der Gemeinde angebrochen oder festgesetzten Geldstrafen werden auf das Einlaufenjahr erhöht.

Höchstbetrag ist 75 000 Mk.

S. 2.

Dieses Ortsgeleych tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Naunhof, am 2. Juni 1923.

Der Stadtgemeinderat.

Gpl. Willer.

1144 A.

### Genehmigt

von der Amtshauptmannschaft zufolge Ermdigung durch den Be-

irkssatzsch vom 31. Mai 1923 — 583 A.

Grimma, am 10. Juni 1923.

Die Amtshauptmannschaft.

Stpl.

3. u. Dr. Liebig.

S.

Buschläge zur Grundmiete.

Vom 1. Juli 1923 ab gelten endgültig folgende Buschläge

zur Grundmiete:

a) für den Dienstdienst 100% — 1 Grundmiete,

b) für Betriebskosten 14300% — 143 Grundmieten,

c) für laufende Zustandsbewegungsarbeiten 10000% — 100

d) für große Instandhaltungsarbeiten 2500% — 25

zusammen 26000% — 260 Grundmieten.

Die Jahresmiete einer Wohnung beträgt demnach das 270.

Jache der Grundmiete.

Unter den vorgenannten Betriebskosten befinden sich 800% —

8 Grundmieten für den Verwaltungsaufwand des Vermieters bei

Wohnräumen. Dieser Zuschlag für Verwaltungskosten beträgt bei

Gewerberäumen mit einer Briefzähligkeit bis 170 Mk. jährlich 800%

— 8 Grundmieten, von über 170 Mk. bis 800 Mk. jährlich einheitlich

1360 Mk. über 800 Mk. jährlich 200% — 2 Grundmieten.

Für die Betriebskosten und für die laufenden Instandhaltungs-

arbeiten besteht die Nachschußpflicht.